

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein

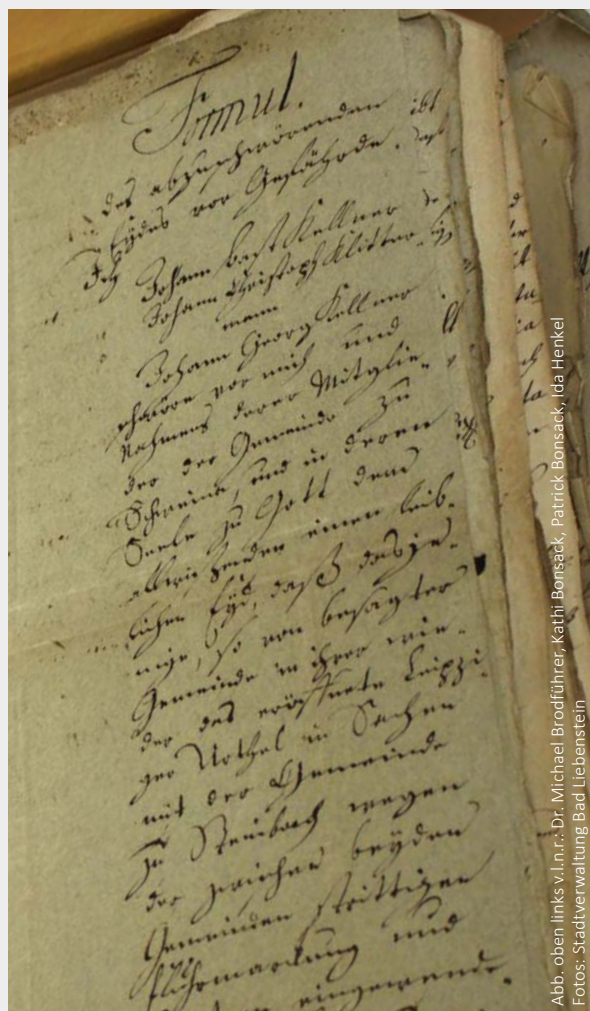


Nr. 5/2018

Freitag, den 14. Dezember 2018

6. Jahrgang

Historische Dokumente wiederentdeckt



Drei dicke Bände sind es, zum Teil mehr als 350 Jahre alt. In ihnen zusammengebunden sind unter anderem Briefe, Protokolle, amtliche Schreiben, gesiegelte Urkunden, Abrechnungen und Aufstellungen, die die Gemeinde Schweina betreffen. Zwei von ihnen enthalten die Bestellung des Kuh- und Ziegenhirten von Schweina sowie die jährliche Verpachtung des Gemeindewirtshauses in Schweina von 1686 bis 1856 und die dazugehörigen sogenannten Braurechnungen. Im dritten Band geht es um Grenzstreitigkeiten zwischen Schweina und Steinbach, die Hut und Trifft betreffend. Vor Kurzem gefunden haben die Dokumente

Kathi und Patrick Bonsack in Schweina im Haus Albin Stäbels (1902–1973), der als begeisterter Heimatforscher bekannt war. Nach dem Fund wandte sich Herr Bonsack an seine ehemalige Lehrerin Ida Henkel, die schnell den unschätzbaren Wert der Unterlagen erkannte. Nun hat die Urenkelin diesen historischen Schatz zur dauernden Aufbewahrung und weiteren Erforschung an die Stadt Bad Liebenstein überreicht. Die feierliche Übergabe an den Bürgermeister Dr. Michael Brodführer fand im Hofmarschallamt auf dem Altenstein statt und wurde vom Förderverein Altenstein-Glücksbrunn e. V. organisiert.

Abb. oben links v.l.n.r.: Dr. Michael Brodführer, Kathi Bonsack, Patrick Bonsack, Ida Henkel
Fotos: Stadtverwaltung Bad Liebenstein



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

damit im Amtsblatt die Neutralität in Wahlangelegenheiten gewahrt bleibt, wende ich mich anstelle des Bürgermeisters mit dem Jahresresümee für 2018 an Sie.

Die Einheitsgemeinde Bad Liebenstein kann insgesamt zufrieden auf das vergangene Jahr zurückblicken: Erneut haben wir in der Kommune viele Weichen in Richtung Zukunft gestellt. Eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Jahre ist die Entwicklung der Ortskerne von Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach. Die großen Themen Straßenbau, Hochwasserschutz, Brachflächenentwicklung und Stadtplanung haben wir in die Wege geleitet.

Damit sich unsere Einheitsgemeinde nachhaltig verändert und verbessert, ist die finanzielle Situation der entscheidende Faktor. Wir haben in den vergangenen Jahren die Finanzen geordnet, davon wird die Kommune noch lange profitieren. Erfreuliche Ergebnisse der soliden Finanzpolitik sind zum Beispiel die Investitionen in die Ausrüstung der Feuerwehr: Im Januar wurde ein Mannschaftstransportwagen für Steinbach übergeben, im November erfolgte die Anschaffung des Drehleiterfahrzeuges, mit der die Stadt ihrer Pflicht im Brandschutz nachkommt.

Auch der Haushalt 2019, den der Stadtrat im November beschlossen hat, ist, wie in den letzten fünf Jahren, ausgeglichen. Wir bauen kontinuierlich die Altschulden ab und senken die Pro-Kopf-Verschuldung auf ein Rekordtief von 172 EUR (Landesdurchschnitt: 808 EUR). Der Finanzplan sieht zahlreiche Bauprojekte und Investitionen vor, die in den nächsten Jahren das Ortsbild weiter verschönern und verbessern werden und die Ortsentwicklung voranbringen.

In diesem Jahr sind schon einige Projekte gelungen bzw. angeschoben worden, Baulücken und unansehnliche Brachflächen konnten wir einer städtebaulichen Nutzung zuführen. Als ein besonderes Projekt möchte ich den Bau des Wasserrades in Steinbach nennen, hier soll die aus Wasserkraft gewonnene Energie die Straßenbeleuchtung im ganzen Ortsteil absichern. Dafür hat Steinbach im Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ den Sonderpreis „Tradition und Brauchtum neu gedacht“ erhalten. Mit der Wettbewerbsteilnahme ist es den Steinbachern zudem gelungen, auf Landesebene auf die innovativen Altensteiner Oberländer aufmerksam zu machen.

Die Steinbacher haben dieses Jahr wieder viel für ihre Ortsentwicklung getan: Sie treffen sich regelmäßig zum Zukunftsstammtisch und bündeln Vereins- und Privatinitiativen, um verschiedenen Projekten auf die Beine zu helfen. Dazu zählen unter anderem die Mitfahrbank, die neu sortierte Heimatstube oder der Jugendanger.

Die Einzigartigkeit unserer Ortsteile zu erhalten, ihre eigenständige Entwicklung zu fördern und die traditionsreiche Vergangenheit mit der Gegenwart zu ver-

knüpfen, ist eine wichtige Aufgabe und notwendig, um die Dörfer der Einheitsgemeinde zukunftsfest zu machen.

Im Ortsteil Schweina haben sich im vergangenen Jahr die Arbeitstreffen unter dem Titel Campus.Schweina etabliert. Monatlich kommen Bürger, Verwaltung und Fachleute zusammen und entwickeln neue Perspektiven für die Ortsmitte, diskutieren und überlegen, was realisierbar ist. Thema waren unter anderem das Gelände von Pfeifen- und Holz, die Kammgarnspinnerei, der Hochwasserschutz und die Gestaltung des Ortskerns. Auch hier gilt, dass private Initiativen die Entwicklung befördern. Beispielhaft möchte ich das Engagement in der Krone in Schweina nennen.

Zu den umfangreichen Aufgaben der Kommune gehört schwerpunktmäßig auch die Förderung des Tourismus: Im Herbst gründete sich eine Projektgruppe für die zahlreichen Wanderwege, die durch die Einheitsgemeinde führen. Sie erarbeitet jetzt ein attraktives Wanderwegkonzept, bringt die Themen digitale Verwaltung und Präsentation der Wanderwege voran und sucht ehrenamtliche Wanderwegewarte. Eine weitere, jüngst gegründete Projektgruppe nimmt zukünftig die Thematik Heilwasser umfassend in den Blick.

Diese und zahlreiche andere Aktivitäten, die alle der Weiterentwicklung der Einheitsgemeinde dienen, werden in den nächsten Jahren fortgesetzt. Viele neue Aufgaben und Herausforderungen werden hinzukommen. Lassen Sie uns daher mutig und voller Vertrauen in das neue Jahr gehen!

Ich möchte Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, für 2019 ermuntern, sich und ihre Fähigkeiten konstruktiv in die Gestaltungsprozesse einzubringen.

Das Gemeinwesen profitiert von bürgerschaftlichem Engagement und Eigeninitiative. Diese Eigenschaften sind in unserer Gemeinde stark ausgeprägt und waren auch im vergangenen Jahr eine wichtige Basis für das Zusammenleben in unserer Kommune. Das Ehrenamt in allen Ortsteilen von Bad Liebenstein ist so vielseitig wie die Menschen, die hier zu Hause sind. Zahlreiche Vereine, die Kirchgemeinden und privaten Initiativen bereichern mit ihrer Arbeit unser Gemeinwohl, das Kultur- und Freizeitangebot, die Kinder- und Jugendförderung und die Brauchtumpflege. Sie alle verdienen unsere Hochachtung und ein herzliches Dankeschön!

Für ihre zuverlässige Arbeit im Dienst der Kommune danke ich ebenso den Mitgliedern des Stadtrates, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, der Kindergärten und der Stadtmeisterei sowie den Ehrenamtlichen unserer Feuerwehr.

Ich wünsche Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit und alles erdenklich Gute für das neue Jahr 2019.

Ihre
Susanne Rakowski
1. Beigeordnete

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22

36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 361 0

Telefax: +49 (0) 36961 361 20

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Web: <http://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00–16:00 Uhr

Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr

Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Hinweis:

Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64

36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184

E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de

Web: <http://rathaus.bad-liebenstein.de/bibliothek.html>

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr

Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22

36448 Bad Liebenstein

Sprechzeiten:

Jeden ersten Donnerstag im Monat: 16:00–17:30 Uhr

Kontaktbereichsbeamte

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)

36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 734506

Mobil: +49 (0) 173 6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

Herr Seidel

August-Bebel-Straße 12

36448 Bad Liebenstein/OT Schweina

Telefon: +49 (0) 36961 734484

Sprechzeiten:

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 16

36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320

E-Mail: info@bad-liebenstein.de

Web: <http://www.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten

Montag–Samstag: 10:00–18:00 Uhr

Sonntag: 13:00–18:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

• der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 15. November 2018

Beschluss HA-2018-30

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 13. September 2018.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2018-31

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2019 sowie des Finanzplanes für die Jahre 2019 bis 2022.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

• der Stadtratssitzung vom 29. November 2018

Beschluss 05-2018-76

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 27. September 2018.

Abstimmungsergebnis:

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 05-2018-77

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2019 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.¹

Abstimmungsergebnis:

14 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen

Beschluss 05-2018-78

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2022 gemäß Anlage.¹

Abstimmungsergebnis:

14 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen

Beschluss 05-2018-79

Der Stadtrat beschließt den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im gesamten Gebiet der Stadt Bad Liebenstein mit der Werraenergie GmbH, August-Bebel-Straße 36, 36433 Bad Salzungen.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 05-2018-80

Der Stadtrat beschließt, für die Immobilie Herzog-Georg-Straße 37 (ehem. Kurheim Charlotte) ein Interessenbekundungsverfahren für eine privatwirtschaftliche Investition durchzuführen und das Grundstück zur Veräußerung mit Bauverpflichtung auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

¹ Anlagen können im Rathaus der Stadt Bad Liebenstein (Bahnhofstraße 22) im Büro des Bürgermeisters während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein

– 1. Änderungssatzung - Feuerwehr-Entschädigungssatzung –

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung –ThürFwEntschVO– vom 21. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 27. September 2018 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein – 1. Änderungssatzung - Feuerwehr-Entschädigungssatzung – beschlossen:

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 12. März 2015 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwands- und Ausbildungsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

Artikel 2

Nach § 5 wird folgender § 6 neu eingefügt:

§ 6

Ausbildungsentschädigung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, die pflichtgemäß mindestens 40 Ausbildungseinheiten innerhalb eines Jahres absolviert haben, erhalten eine Ausbildungsentschädigung. Eine Ausbildungseinheit entspricht dabei 60 Minuten (45 Minuten zzgl. Vor- und Nachbereitung).
- (2) Die Ausbildungsentschädigung für aktive Angehörige der Einsatzabteilung beträgt 130,00 EUR pro Jahr. Für die einsatztauglichen Atemschutzgeräteträger der Einsatzabteilung mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7, in der jeweils geltenden Fassung, zusätzlich eine Ausbildungsentschädigung von 20,00 EUR pro Jahr für die Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.
- (3) Als Ausbildung werden primär die regulären Schulungen, Übungen und Sonderausbildungen gemäß dem von den stellv. Stadtbrandmeistern mit Standortverantwortlichkeit erstellten und durch den Stadtbrandmeister genehmigten Jahresausbildungsplan gewertet sowie die Hälfte der Ausbildungsstunden gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 von Lehrgängen im Rahmen der Kreisausbildung.

- (4) Der Bewertungszeitraum beläuft sich immer vom 1. Dezember des Vorjahres (Beginn der Schulungssaison) bis zum 30. November des Bewertungsjahres (Ende der Übungssaison). Die Nachweis- und Prüfungspflicht gegenüber der Stadtverwaltung obliegt dem Stadtbrandmeister. Die Dokumentation erfolgt nach den Vorgaben des Stadtbrandmeisters im Verwaltungsprogramm der Feuerwehr der Stadtverwaltung durch die Standortverantwortlichen oder Ausbilder. Die Ausbildungsentschädigung wird zum Ende des Bewertungsjahres ausgezahlt.

Artikel 3

Nach § 6 wird folgender § 7 neu eingefügt:

§ 7

Aufwandsentschädigung diensthabender Einsatzleiter/Zugführer vom Dienst

Zur Sicherstellung einer adäquaten Einsatzleitung wird ein Zugführerdienst eingesetzt, der über das gewöhnliche Maß hinaus an den Wochenenden (ab Freitag 18.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr) für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Der jeweilige Einsatzleiter / Zugführer vom Dienst erhält für diesen jeweils 12-stündigen Bereitschaftsdienst am Wochenende eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR. Die Abrechnung und Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt halbjährlich auf der Grundlage schriftlicher Nachweise (Dienstpläne) durch den Stadtbrandmeister.

Artikel 4

Der bisherige § 6 wird zu § 8.

Artikel 5

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 6

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Artikels 2 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 14. November 2018

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein

Aufgrund des § 19 Absatz 1, des § 20 Absatz 2 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein am 21. Juni 2018 die folgende Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

§ 1

Mit dem Betrieb der Kindergärten und Kinderkrippen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Bad Liebenstein als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Bad Liebenstein nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenstein vom 7. Februar 2003, die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Schweina vom 17. März 2003 und die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Steinbach vom 17. März 2003 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 14. November 2018

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 6. Januar 2019

1. Der Stadtwahl Ausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2018 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.
2. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:
Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragte dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Dr. jur. Brodführer, Michael	1979	Jurist	Parkstraße 21 36448 Bad Liebenstein, OT Bad Liebenstein		X
2	Die Linke	2	Weyh, Vaiko	1964	Meister Maschinenbau	Max-Greil-Str. 3 36448 Bad Liebenstein OT Schweina		X
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	3	Brand, Carsten	1976	Angestellter	Gasse 3 36452 Empfertshausen		X

Bad Liebenstein, den 5. Dezember 2018

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 6. Januar 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein wird in der Zeit vom **17. Dezember 2018 bis 21. Dezember 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Liebenstein im Einwohnermeldeamt, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein
 - Montag: 14:00–16:00 Uhr
 - Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
 - Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
 - Freitag: 09:00–12:00 Uhr
 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **17. Dezember 2018 bis 21. Dezember 2018** Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **16. Dezember 2018** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, dem **4. Januar 2019 bis 18.00 Uhr**, in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein elektronisch oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (5. Januar 2019) 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. Für den Fall, dass bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 20. Januar 2019 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 6. Januar 2019 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 6. Januar 2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 18. Januar 2019 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 19. Januar 2019 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Stadtverwaltung, die
 - Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 6. Januar 2019 bis 18.00 Uhr im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 20. Januar 2019, 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Liebenstein, den 13. Dezember 2018

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 6. Januar 2019

1. Am 6. Januar 2019 findet die Wahl zum Bürgermeister in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
 2. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 16.30 Uhr zusammen. Er ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen. Wahlbriefe müssen der Stadt so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung, Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
 3. Die Wahlräume befinden sich:
 - Stimmbezirk 1 Wandelhalle Eingang 1 OT Bad Liebenstein
Esplanade 11
36448 Bad Liebenstein
 - Stimmbezirk 2 Wandelhalle Eingang 2 OT Bad Liebenstein
Esplanade 11
36448 Bad Liebenstein
 - Stimmbezirk 3 Neue Turnhalle - Halle 1 OT Schweina
Salzunger Str. 1 D
36448 Bad Liebenstein
 - Stimmbezirk 4 Neue Turnhalle - Halle 2 OT Schweina
Salzunger Str. 1 D
36448 Bad Liebenstein
 - Stimmbezirk 5 Vereinsheim Festplatz OT Steinbach
Bahnhofstr. 21
36448 Bad Liebenstein
- Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigung angegeben.

Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes befindet sich in der Stadtverwaltung – Dienststelle Bad Liebenstein – Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein.

4. Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mit. Bewahren Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters noch benötigt wird.
5. Amtliche Stimmzettel erhalten Sie im Wahlraum. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
 - 5.1 Bei der Wahl des Bürgermeisters sind 3 Wahlvorschläge zugelassen worden. Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie auf dem Stimmzettel einen der Wahlvorschläge kennzeichnen.
6. Ablauf der Wahlhandlung:

Nach Betreten des Wahlraums stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel. Sie begeben sich in die Wahlzelle, kennzeichnen dort Ihren Stimmzettel und falten ihn so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie: Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

 - a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 - b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
 - c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
 - d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
 - e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Hinweis:

Hat bei der Wahl des Bürgermeisters kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl statt. Der Termin einer etwaigen Stichwahl wurde auf den 20. Januar 2019 festgelegt.

Bad Liebenstein, den 14. Dezember 2018

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Mitteilungen

Schließzeiten der Stadtverwaltung

Am **24. und 31. Dezember 2018** bleibt die Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenstein geschlossen.

Schließzeiten der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung der Stadt Bad Liebenstein (Dienststelle Schweina) ist vom **21. bis 31. Dezember 2018** wegen Jahresabschlussarbeiten für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen.

Für Einzahlungen an die Stadt können in diesem Zeitraum die ortsansässigen Banken genutzt werden. Ab dem 2. Januar 2019 ist die Finanzverwaltung zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder erreichbar.

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Zu folgenden Zeiten können zwischen Weihnachten und dem 6. Januar im Einwohnermeldeamt Briefwahlunterlagen für die Bürgermeisterwahl beantragt werden:

27. Dezember 2018:	9:00–12:00 und 14:00–17:30 Uhr
28. Dezember 2018:	9:00–12:00 Uhr
2. Januar 2019:	9:00–12:00 und 14:00–16:00 Uhr,
3. Januar 2019:	9:00–12:00 und 14:00–17:30 Uhr
4. Januar 2019:	9:00–18:00 Uhr

Allgemeine Winterdienstinformationen

Der Winterdienst erfolgt bedarfsgerecht durch die Stadtmeisterei Bad Liebenstein. Die Räum- und Streupflicht besteht:

an Werktagen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr.

Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen und Wege von Schnee und streut bei Schnee- und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und in zwei Dringlichkeitsstufen.

Dringlichkeitsstufe 1:

Verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie z.B. Gefällestrrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, Straßen für den öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse, Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern, Schulen sowie Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten.

Dringlichkeitsstufe 2:

Verbindungsstraßen und Wohnsammelstraßen.

Sind die Straßen der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 winterdienstlich sichergestellt und keine weiteren Niederschläge zu erwarten, kann die Stadtmeisterei auf folgenden Straßen und Wegen den Winterdienst durchführen. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht hier nicht.

OT Bad Liebenstein: Obere Ruhlaer Str., Teilstück Pestalozzistr. in Richtung Ruhlaer Str., Marienthaler Weg, Am Marienthaler Wäldchen und Verlängerung Eisenbahnstr., Auenweg (unbefestigter Teil), Hahnstr., Hutweide und Hofmühlchen, Stichweg Am Giebel Richtung Paul-Voigt-Str., Friedensallee ab Wernerplatz Richtung Hausnr. 12, Inselbergstr. (Seitenwege und Korällchen), Grumbachstr. Seitenweg

OT Schweina: Am Krautgarten (unbefestigter Teil Hausnr. 2–6), Fußweg Friedrich-Eckert-Str. in Richtung Kisseler Str., Glücksbrunn (Zuwegung zu Schloss und Lindenmühle), Obere Weststr., Siegenberg, Bachweg, Sauerberg (Teilstück zu Hausnr. 11), Im Loch, Donnerkutte, Altensteiner Str. (Seitenweg Hausnr. 93–99), Marienthal zu Hausnr. 1, 2, 13, Heinzenstr., Wiesenweg, Profischer Str. (ab Hausnr. 12–18 und bei Wohnblöcken)

OT Steinbach: Liebensteiner Str. (Lange Hecke – Hausnr. 36–28), Nesselrain, Kallenbach (unbefestigter Teil), Kirchberg (Stich- und Separationswege), Papiergasse, Höfchen, Eichen-schlag, Weg bei Sportplatz, Hohle (Seitenweg zu Hausnr. 15 zw. Hausnr. 21 und 23)

OT Meimers: Seitenwege Dorfstr. 5, 7, 13, 15, Seitenwege Bornrain 10, 10a, 12, 13, 15, Seitenweg Lindenstr. 11, 13, Zuwegung Liebensteiner Str. 7

OT Bairoda: Am Breitunger Rennweg, Seitenweg Hauptstr. 1, 1a, 1b, 1c

Atterode: Der Winterdienst erfolgt über die Zufahrt Inselbergstr./Sandleite. Da es sich bei der Zuwegung und den beiden Straßen in Atterode um unbefestigte Wege handelt, räumt und streut der Winterdienst erst ab einer Schneehöhe von 8 cm.

Die Anlieger und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des Winterdienstes nicht behindert wird (z.B. durch parkende Fahrzeuge). Es besteht kein Rechtsanspruch für die Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Bei Straßen ohne Gehweg sind die Anlieger verpflichtet, auf einer Breite von 1,50 m vor jedem Grundstück zu räumen und streuen.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck OHG, Untermaßfeld

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <http://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 4. Dezember 2018